AssCompact Gewerbe – Symposium 21.06.2022 in Dortmund – 23.06.2022 in Hanau und 30.06.2022 in München

Risikospotlight Haftpflicht

Relevanz der Betriebsbeschreibung

Eine Analyse aus Sicht des Underwriting



ALH Gruppe
Alte Leipziger-Hallesche

Die Betriebsbeschreibung

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Betrieb bzw. die ***"Eigenschaften, Rechtsverhältnisse oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers"***
(§ 1 Abs. 2 der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen)

Für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz kommt es deshalb auf eine ***korrekte und erschöpfende Beschreibung*** aller Tätigkeiten, Betriebsarten etc. des versicherten Betriebes an.

Die Betriebsbeschreibung

In der Betriebshaftpflicht sind branchenübliche Nebentätigkeiten auch ohne explizite Nennung dieser im Antrag mitversichert.

Um unnötige Diskussionen im Schadenfall mit dem Versicherer zu vermeiden, ob eine Tätigkeit, die zum Schaden führte, als Nebentätigkeit mitversichert gilt, sollte auf eine ausdrückliche Berücksichtigung aller relevanter Tätigkeitsbereiche im Versicherungsschein geachtet werden, und diese sollten wenn möglich jährlich überprüft werden.

Bei Veränderungen und/oder Erweiterungen sollten diese spätestens beim jährlichen Meldebogen zur Betriebshaftpflichtversicherung dem Versicherer mitgeteilt werden, damit der aktuellste IST-Stand im Versicherungsschein deklariert/erfasst ist.

Die Betriebsbeschreibung

Das Ziel ist es, auf die individuellen Risikoverhältnisse des zu versichernden Unternehmens eine maßgenschneiderte Versicherungslösung (Deckungsinhalte sowie ein passendes Beitragsniveau) anzubieten, um somit der gesetzlichen Haftungssituation des Kunden Rechnung zu tragen.

Thematik

Haftung / Deckung

Damit dies gelingt, sind einige Punkte vor der Angebotserstellung zu beachten, und helfen dem Underwriter ein passendes Haftpflichtangebot zu erstellen!

Betrachtung folgender Punkte

- Verweis auf den bestehenden Versicherungsschein
- Verweis auf die Homepage des Kunden/Risiko
- Der tatsächliche Hersteller
- Der Assembler (Hersteller)
- Der Quasi-Hersteller
- Der Importeur
- Der Lieferant
- Der Handelsbetrieb
- Der Lohnbearbeiter
- Arbeiten auf fremden Grundstücken (Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden)
- Beispiel einer Betriebsbeschreibung
- Die Deckung

Verweis auf den bestehenden Versicherungsschein

Problematisch für das Underwriting ist es, wenn eine Betriebsbeschreibung 1 zu 1 aus einem aktuell bestehenden Versicherungsschein übernommen werden soll, ohne das konkrete Risikoinformationen zum angefragten Risiko dem Underwriter vorliegen.

Warum?

Gegebenenfalls ist die seinerzeit erstellte Betriebsbeschreibung nicht ausreichend erfasst worden, oder das Tätigkeitsspektrum hat sich seit Erstellung der damaligen Betriebsbeschreibung geändert und muss daher überarbeitet werden.

Verweis auf die Homepage des Kunden

Oftmals wird der Hinweis darauf gegeben, das weitere Risikoinformationen auf der Homepage des Kunden eingeholt werden können, da dort das komplette Tätigkeitsfeld des zu versichernden Unternehmen erfasst bzw. abgebildet ist.

Dieser Sachverhalt kann stimmen, muss aber nicht!

Warum?

Es kommt immer wieder vor, das der Kunde mit Tätigkeiten/Leistungen wirbt die aktuell nicht Bestandteil seiner tatsächlich ausführenden Arbeiten ist. Dies erfolgt z. B. um neue Geschäftsfelder zu erschließen und/oder aber auch neue Kunden zu akquirieren.

Daher gilt es immer zu prüfen, ob die in der Homepage gemachten Angaben auch der aktuellen Ist-Situation des Kunden tatsächlich entsprechen.

Der tatsächliche Hersteller

Der tatsächliche Hersteller ist die Person, die „eigenverantwortlich ein Produkt erzeugt oder gewonnen hat“ (Zitat nach Taschner/Frietsch, § 4, Rdn. 12). Dabei umfasst der Begriff des Herstellers den Hersteller des Endproduktes, Teilproduktes und Grundstoffes. Alle drei haften gegenüber dem Geschädigten gleichermaßen für einen auf ihre Person bezogenen Fehler des Produktes. Ausgeschlossen sind solche Personen, die ein Produkt lediglich auf Anweisung abpacken oder portionieren, dabei aber nicht in dessen Substanz eingreifen. Der Hersteller des Endproduktes haftet gegenüber dem Endkunden für alle Fehler des Produktes, auch wenn lediglich ein zugekauftes Teilprodukt fehlerhaft war.

Der Assembler = Hersteller

Durch das Zusammenfügen von Einzelteilen, welche von anderen Herstellern hergestellt wurden, wird der Assembler selbst zum Hersteller (einer neuen Sache). Der Assembler ist im eigentlichen Sinne keine Erweiterung des Herstellerbegriffes, da er de facto durch das Zusammensetzen von Einzelteilen ein neues Gesamtprodukt und somit selbst zum Hersteller wird.

Der Quasi-Hersteller

Auch wer nicht der tatsächliche Hersteller eines Produktes ist, muss sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG als solcher behandeln lassen, wenn er sich durch das Anbringen seines Namens, Marke oder anderen unterscheidungs-kräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt. Dabei ist nicht unbedingt das An- oder Aufbringen eines Markennamens oder eines Markenzeichens auf dem Produkt notwendig. Es reicht durchaus, wenn dies auf der Verpackung oder einem Beipackzettel geschieht.

Der Importeur

Auch der Importeur, der ein Produkt mit wirtschaftlichem Zweck aus einem Drittstaat in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Europäische Union, Norwegen, Island und Lichtenstein) einführt, haftet gemäß § 4 Abs. 2 ProdHaftG wie ein Hersteller.

Hintergrund ist, dass es unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes dem Geschädigten nicht zuzumuten ist, seine Rechte in einem Drittstaat geltend machen zu müssen. Der Import muss im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit und zum Zweck des Vertriebs geschehen.

Der Lieferant

Auch der Lieferant eines Produktes kann wie der Hersteller haften, wenn er seinen Lieferanten oder den Hersteller nicht benennen kann. Bei einem Import aus einem Drittstaat haftet der Lieferant auch dann, wenn er zwar den Hersteller benennen kann, aber nicht den Importeur.

Die Haftung des Lieferanten ist als hilfsweise Lösung zu betrachten, die verhindern soll, dass die Haftung nach ProdHaftG durch Inverkehrbringen anonymer Produkte unterlaufen wird.

Der Handelsbetrieb

Deren Haupttätigkeit die Distribution von Waren ist (Handel). Handelsbetrieb ist ein Unternehmen welches fremd erstellte Sachleistungen bzw. Neu und/oder Altprodukte zu marktfähigen Konditionen auf Märkten gegen Entgelt anbietet.

Nach ihrer Stellung im Distributionsprozess: in Außen-, Groß- und Einzelhandels-betriebe zu untergliedern ist, und für verschiedenste Branchen nach überwiegend gehandelten Warenarten tätig ist wie etwa für Lebensmittel, Möbel, Elektronik, Maschinen, Fahrzeuge etc..

Der Lohnbearbeiter

Betriebe mit einem vielseitigen Maschinenpark bieten sehr oft im Rahmen der Lohnbe- und -verarbeitung anderen Unternehmen umfangreiche Möglichkeiten zur Herstellung und Bearbeitung von Bau-, Ersatzteilen oder Ähnlichem an.

Die Auftraggeber stellen dabei häufig Material oder auch Vorprodukte dem Lohnbearbeiter zur Verfügung.

Da der Lohnbearbeiter für seine Arbeiten ein Lohn erhält und dieser nicht dem tatsächlichen Gegenwert des hergestellten bzw. dem bearbeiteten Produktes entspricht, benötigt der Underwriter zur Risikoeinschätzung/Beitragssatzfindung den sogenannten:

Wertschöpfungsfaktor

Was ist der Wertschöpfungsfaktor?

Beispiel zur Ermittlung des Wertschöpfungsfaktor

Herstellung eines Präzisions-Hydraulikschieber zur Verwendung in einer Hydraulik-Steuereinheit.

- Verkaufspreis des Herstellers: 2.400,- EUR (netto) pro Stück
- Lohn inkl. Material für die Herstellung des Schiebers: 600,- EUR (netto) pro Stück

Der Verkaufspreis wird nun ins Verhältnis zum gezahlten Lohn gesetzt, so das der

Wertschöpfungsfaktor: 4 in diesem Beispiel lautet.

Arbeiten auf fremden Grundstücken

Wichtig bei der Risikoermittlung und somit auch bei der Erstellung der Betriebsbeschreibung ist die Erfassung von Arbeiten auf fremden Grundstücken z. B. für *Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten*.

Hier ist es zielführend zu erfahren, wieviel Umsatzanteil (z. B. als Prozentwert) auf diese Tätigkeiten/Arbeiten entfallen, damit kann der Underwriter diese Risikoerhöhung entsprechend berücksichtigen, und somit auch zielführend in der Betriebsbeschreibung erfassen.

Beispiel für eine Betriebsbeschreibung

Herstellung, *Handel* und *Vertrieb* von Maschinenbauteilen aus Metall und Kunststoff, inkl. Baugruppen, für die Elektro- und Lebensmittelindustrie, sowie die *Herstellung* von Präzisionsdrehteilen in *Lohnbe- und –verarbeitung*. *Handel* und *Vertrieb* von Innenraum-leuchten sowie Leuchtsystemen unter *eigenem Namen (Quasi-Hersteller)*.

Entwicklung und *Herstellung* von Shiftsystemen, Schalt- und Wählbetätigungen, innere und äußere Getriebeschaltungen für die Automobilindustrie, Baugruppen für die Steuerung in KFZ wie z. B. von Getriebeschaltungssystemen, Anzeigen, Komfortsystemen etc., ferner für Fertigungsanlagen, Werkzeugmaschinen und Bearbeitungszentren, Baumaschinen und Gebäudetechnik.

Montage, Reparatur und Wartung dieser Bauteile und Baugruppen mit Arbeiten auf fremden Grundstücken.

Die Deckung

Aufgrund der hergestellten und/oder gehandelten Produkte sowie der ausgeführten Tätigkeiten gilt es im zweiten Schritt zu prüfen, welche relevanten Deckungsbestandteile in der Haftpflicht-Deckung berücksichtigt werden müssen/sollen, damit das zu versichernde Unternehmen einen optimalen Versicherungsschutz erhält.

Dieser ermittelte Deckungsumfang ist auch im besonderen Relevant für das Underwriting!

Daher bedarf es auch einer gesonderten Betrachtung (Relevanz für das Underwriting), so wie es auch bei der Betriebsbeschreibung der Fall ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtliche Hinweise

Gerne überlassen wir Ihnen diese Präsentation zu Informationszwecken. Bitte beachten Sie aber, dass die darin enthaltenen Informationen allgemeiner Natur sind und eine Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen können.

Diese Unterlage haben wir nach bestem Wissen erstellt und die Inhalte sorgfältig erarbeitet. Gleichwohl kann man Fehler nie ganz ausschließen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Garantie und Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen. Infolgedessen haften wir nicht für direkte, indirekte, zufällige oder besondere Schäden, die Ihnen oder Dritten entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder bei Nichtvorhandensein zugesicherter Eigenschaften.

In die Zukunft gerichtete Aussagen sind naturgemäß mit Ungewissheiten verbunden. Deshalb können die tatsächlichen Ergebnisse von diesen abweichen. Eine Verpflichtung zur Aktualisierung von Zukunftsaussagen wird nicht übernommen.

Bei Kapitalanlage-Produkten gilt zusätzlich: Die Präsentation stellt keine Anlageberatung dar und sollte auch nicht als Grundlage für eine Anlageentscheidung dienen. Aus den gegebenenfalls dargestellten Wertentwicklungen der Vergangenheit können keine Rückschlüsse auf zukünftige Wertsteigerungen gezogen werden.

Unsere Marken und Logos sind international markenrechtlich geschützt. Es ist nicht gestattet, diese Marken und Logos ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu nutzen.

Inhalt, Darstellung und Struktur dieser Unterlage sind urheberrechtlich geschützt und eine Nutzung, Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe an Dritte – ganz oder teilweise – ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Alle Rechte sind vorbehalten.

© ALH Gruppe